

**Siebte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften  
mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung  
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Greifswald**

Vom 16. April 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368) erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung vom 20. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 586), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften vom 17. Dezember 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 16.02.2021), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 19 wird wie folgt gefasst: „§ 19 (aufgehoben)“

b) § 21 wird wie folgt gefasst: „§ 21 Wiederholung“

c) § 29 wird wie folgt gefasst: „§ 29 Regelprüfungstermin“

d) § 30 wird wie folgt gefasst: „§ 30 (aufgehoben)“

2. Nach § 2 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wenn die Studienzeit das Doppelte der in der Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit überschreitet, ohne dass alle Prüfungen erfolgreich absolviert wurden, deren Bestehen zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, so kann die Einschreibung beendet werden. Dies gilt nicht, wenn nach Inanspruchnahme einer Fachstudienberatung eine vom Prüfungsausschuss genehmigte Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt wird. Wird das Studium innerhalb von weiteren vier Semestern nicht beendet, wird vorbehaltlich von § 38 der Rahmenprüfungsordnung vom 18. März 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15. April 2021) die Einschreibung beendet.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „bei einer“ durch die Wörter „bei der letzten“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Studierenden dürfen für Klausuren nur durch den Prüfungsausschuss oder den verantwortlichen Lehrstuhl zugelassene Hilfsmittel benutzen und haben die Hilfsmittel selbst zu stellen. Die Hilfsmittel dürfen mit Ausnahme von Klebezetteln zur Markierung des Beginns förmlicher Gesetze keine Eintragungen, Einlageblätter oder verlagsseitig nicht vorgesehene Register enthalten.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt infolge Krankheit und bei der letzten Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest vorzulegen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis der eigenen Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird bei einer Fachprüfung diese insgesamt, ansonsten die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Die Feststellung trifft der entsprechende Prüfer; die Feststellung ist auch nachträglich möglich. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Stellt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung nur einer von zwei Prüfern einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, wird die Prüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Prüfers, der eine Täuschung angenommen hat. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Im Fall einer Hilfestellung zu einem Täuschungsversuch gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem verantwortlichen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann der Prüfungsausschuss an der Störung Beteiligte von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. Fristenkontrolle bezüglich der Überschreitung der Regelstudienzeit gemäß § 2 Absatz 4,“

b) In Nummer 13 werden die Wörter „und Kontrolle der Nachfrist im Rahmen der Anmeldung“ gestrichen.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Kandidat muss die Zulassung zu jeder einzelnen Fachprüfung (§ 17 Absatz 2 Satz 1) im Zentralen Prüfungsamt innerhalb der Meldefrist nach Satz 2 beantragen (Meldung). Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren und zwar während einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden, spätestens vier Wochen vor ihrem Beginn bekanntzugebenden fünfwöchigen Meldefrist (Ausschlussfrist). Die Zulassung gilt als erteilt, wenn das Zentrale Prüfungsamt nicht innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 versagt.“

b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegenstand der Fachprüfung zu Absatz 2 Nummer 1 sind die in einer von der Fakultät angebotenen Lehrveranstaltung zu den Grundlagen des Rechts (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 b der Studienordnung) erworbenen Kenntnisse.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und b)“ durch die Wörter „bis c)“ ersetzt.

bb) Dem Satz 2 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht, im Einzelnen:

- Allgemeine Strukturen des Haftungsrechts: Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Verschulden,
- Grundtatbestände (§§ 823 Absatz 1, 823 Absatz 2, 826 BGB) und Einzeltatbestände,
- Haftung für vermutetes Verschulden, Billigkeitshaftung, Gefährdungshaftung, Aufopferung, Drittschädigung,
- Passivlegitimation, Mehrheit von und Ausgleich unter Schädigern,
- Abgrenzung des Schadenersatzes von Wertersatz, Aufwendungsersatz, Entschädigung, Unterlassung und Beseitigung,
- Grundzüge des Schadensrechts: Naturalrestitution, Integritäts- und Wertinteresse, Behandlung von Nichtvermögensschäden, Mitverschulden.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „10 bis 20 Seiten“ durch die Wörter „15 bis 20 Seiten“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die Fachprüfung im „Privatrecht“ (§ 17 Absatz 2 Nr. 3) hat erfolgreich absolviert, wer im Rahmen von zwei aufeinander folgenden Übungen für Anfänger eine der drei angebotenen Klausuren zu den Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts (§ 17

Absatz 5 Buchst. a) und zum anderen eine der drei in diesem Zeitraum angebotenen Klausuren mit Schwerpunkten in den Bereichen Allgemeines Schuldrecht (§ 17 Absatz 5 Buchst. b) und gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht“ (§ 17 Absatz 5 Buchst. c) im Umfang von jeweils 120 Minuten sowie eine der beiden angebotenen Hausarbeiten im Umfang von 15 bis 20 Seiten bestanden hat. Im Sommersemester werden zwei Klausuren zu den Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts und eine Klausur mit Schwerpunkten im Allgemeinen Schuldrecht und gesetzlichem Haftungs- und Schadensrecht angeboten, im Wintersemester erfolgt das Klausurangebot thematisch in umgekehrtem Verhältnis.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für die Durchführung alternativer Prüfungsformate in Fällen höherer Gewalt gilt § 2a Absatz 1 bis 6 der Rahmenprüfungsordnung vom 18. März 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15. April 2021) entsprechend.“

9. § 19 wird wie folgt gefasst: „**§ 19 (aufgehoben)**“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Wiederholung“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird in der Fachprüfung „Privatrecht“ (§ 17 Absatz 2 Nr. 3) die Wiederholungsprüfung im Folgesemester abgelegt, so werden die Prüfungsleistungen der vorangehenden Übung angerechnet.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

11. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Schwerpunkt „Unternehmen und Arbeit“

a. Unternehmen

aa. Grundlagen des Wirtschafts- und Unternehmensrechts

- Historische, ökonomische und methodische Grundlagen des Wirtschafts- und Unternehmensrechts, Markttheorie, Theorie vom Marktversagen, Regulierungstheorie, rechtlicher Einfluss außerjuristischer Disziplinen, darunter Psychologie bei Kaufentscheidungen sowie Entscheidungstheorie bei Unternehmensentscheidungen, Aspekte einer wirtschafts- und unternehmensrechtlichen Methodenlehre.

bb. Rechtsform bei unternehmerischer Tätigkeit

- Rechtliche Formen unternehmerischen Handelns, Gestaltungsmöglichkeiten unter Betrachtung zentraler Aspekte des Handels- und Vertriebsrechts, des Wettbewerbs- und Markenrechts, des Kapitalgesellschafts- und Konzernrechts, des Kreditsicherungs- und Insolvenzrechts.

cc. Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht

- Internationales Wirtschaftsrecht, Rechtsregeln und Verhaltensgrundsätze für grenzüberschreitende Unternehmensaktivitäten, kollisionsrechtliche Lehren, internationales Handels- und Vertriebsrecht; Grundlagen des internationalen Gesellschafts- und Konzernrechts, internationales Verbraucherschutz- und Produkthaftungsrecht, Methodendivergenzen zwischen traditionellem Kollisionsrecht und internationalem Wirtschaftsrecht.

dd. Wettbewerbsrecht

- Rechtsanwendung im Wettbewerbsrecht, Markt- und Wirtschaftsrecht, Anwendungsbereich des UWG, Schutzzwecke, wettbewerbliche Individual- und Kollektivinteressen, Generaltatbestand und Einzeltatbestände, GeschGehG, Anspruchsarten, Sanktionen, Verhältnis zum Deliktsrecht, Rechtsgeschichte.

b. Arbeit

aa. Betriebsverfassungsrecht

- Stellung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb, Beteiligungsrechte des Betriebsrats, Verfahren bei Einigungsstelle und Arbeitsgericht.

bb. Tarifvertragsrecht/Arbeitskampfrecht

- insbesondere Inhalt und Wirkungen eines Tarifvertrages sowie Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und rechtliche Folgen eines Arbeitskampfes.

cc. Besondere Arbeitsverhältnisse

- Praxis und rechtliche Behandlung besonderer, insbesondere flexibler Arbeitsvertragsgestaltungen.“

b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. im Schwerpunkt „Unternehmen und Medien“

a. Unternehmen

aa. Grundlagen des Wirtschafts- und Unternehmensrechts

- historische, ökonomische und methodische Grundlagen des Wirtschafts- und Unternehmensrechts, Markttheorie, Theorie vom Marktversagen, Regulierungstheorie, rechtlicher Einfluss außerjuristischer Disziplinen, darunter Psychologie bei Kaufentscheidungen sowie Entscheidungstheorie bei Unternehmensentscheidungen, Aspekte einer wirtschafts- und unternehmensrechtlichen Methodenlehre.

bb. Rechtsform bei unternehmerischer Tätigkeit

- Rechtliche Formen unternehmerischen Handelns, Gestaltungsmöglichkeiten unter Betrachtung zentraler Aspekte des Handels- und Vertriebsrechts, des Wettbewerbs- und Markenrechts, des Kapitalgesellschafts- und Konzernrechts, des Kreditsicherungs- und Insolvenzrechts.

cc. Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht

- Internationales Wirtschaftsrecht, Rechtsregeln und Verhaltensgrundsätze für grenzüberschreitende Unternehmensaktivitäten, kollisionsrechtliche Lehren, internationales Handels- und Vertriebsrecht; Grundlagen des internationalen

Gesellschafts- und Konzernrechts, internationales Verbraucherschutz- und Produkthaftungsrecht, Methodendivergenzen zwischen traditionellem Kollisionsrecht und internationalem Wirtschaftsrecht.

dd. Wettbewerbsrecht

- Rechtsanwendung im Wettbewerbsrecht, Markt- und Wirtschaftsrecht, Anwendungsbereich des UWG, Schutzzwecke, wettbewerbliche Individual- und Kollektivinteressen, Generaltatbestand und Einzeltatbestände, GeschGehG, Anspruchsarten, Sanktionen, Verhältnis zum Deliktsrecht, Rechtsgeschichte.

b. Medien

aa. Äußerungsrecht

- Rechtsanwendung im Äußerungsrecht, Auslegung, Zurechnung, Unrichtigkeit und inhaltliche Unzulässigkeit von Äußerungen, materiell-rechtliche Schutztatbestände, äußerungsrechtliche Ansprüche einschließlich Ansprüche auf Gegendarstellung und auf Auskunft, Aktiv- und Passivlegitimation

bb. Immaterialgüterrecht

- Urheberrecht: Werkarten und Werkbegriff, Urheberschaft, Bearbeitung und freie Benutzung, Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte, Schranken (insbes.: §§ 48 bis 51, 53, 59, 60, 62 UrhG), Licht-, Film- und Laufbilder, Nutzungsrechte, zivilrechtliche Ansprüche, Grundzüge des Markenrechts (geschützte Zeichen, Entstehungs-voraussetzungen, zivilrechtliche Ansprüche), kommerzielle Persönlichkeitsrechte.

cc. Medienrecht

- Medienfunktionen, Kommunikationsfreiheiten und Rechtsgrundlagen (Presse, Rundfunk und Telemedien), Kategorien und Regulierungen der elektronischen Medien in Grundzügen, Programmfreiheit und -vielfalt, Besonderheiten der Medienfinanzierung, öffentliche Informationsinteressen, Beschaffung und Prüfung von Informationen, Bild- und Wortberichterstattung, spezielle Formen der Berichterstattung, Rechtsgeschichte.“

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu den Nummern 3 bis 5.

d) In der bisherigen Nummer 4 werden die Buchstaben a) und d) wie folgt gefasst:

„a) Grundlagen des Gesundheitsrechts

- Sozial- und gesundheitsverfassungsrechtliche Grundlagen, namentlich: verfassungsrechtliche Rechtsquellen des Sozial- und Gesundheitsrechts, vor allem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Gleichheit, Berufsfreiheit, System des Sozialrechts, Aufbau und Struktur des SGB, funktionale Selbstverwaltung, Grundzüge der Einbindung untergesetzlicher Rechtsnormen in die soziale Selbstverwaltung, Grundlagen und Vertiefung des Rechts der Krankenversicherung, Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen, Krankheit und Gesundheit als zentrale Steuerungsbegriffe, Wirtschaftlichkeits-sicherungsmechanismen, Leistungsarten und Zulassungsregime, Überblick und Vertiefung im Leistungs- und Leistungserbringungsrecht.“

#### „d. Besonderes Gesundheitsrecht

- Grundzüge des öffentlichen Gesundheitsrechts, Grundlagen des Rechts der Krankenhausversorgung, der Krankenhausfinanzierung, Überblick über das Finanzierungs-, Vergütungs- und Preisrecht, insbesondere in der vertragsärztlichen, der Krankenhaus- und der Arzneimittelversorgung, Grundlinien der Gesundheitsprävention und von e-Health, Gerechtigkeits- und Verteilungsfragen bei der Zuordnung knapper Güter und Lebenschancen, Vertiefung in Referenzbereichen: vor allem des Transplantations- und Medizinproduktrechts, Grundelemente des Rechts der Sterbebegleitung, Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Fortpflanzungs- und Gendiagnostikrechts.“

e) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6 und wie folgt gefasst:

„6. im Schwerpunkt „Umwelt-, Energie- und Infrastrukturrecht“

#### a. Umweltrecht, Energie- und Klimaschutzrecht

- Begrifflichkeiten, Schutzzwecke, Entstehung, Prinzipien, Instrumente und Verfahren des Umweltrechts, verfassungs-, unions- und völkerrechtliche Bezüge; Vertiefung anhand des Immissions- und Naturschutzrechts, des Kreislaufwirtschafts- und Gewässerschutzrechts sowie des Meeresumweltrechts (Ost- und Nordsee); Energie- und Klimaschutzrecht; Verfassungs- und Verwaltungsrechtsschutz mit Umweltbezug, überindividueller Rechtsschutz, insb. Rechtsfragen des UmwRG

#### b. Infrastruktur- und Planungsrecht

- Grundlagen und Rechtsfragen des Infrastrukturrechts, der sektoralen Fachplanungen und des Rechts der überörtlichen Gesamtplanung, insb. Raumordnung sowie örtliche Gesamtplanung

#### c. Steuerung und Digitalisierung

- theoretische Konzepte, Methoden sowie verwaltungsrechtliche Strukturen und Instrumente der Steuerung am Beispiel des Umwelt- und Planungsrechts; Digitalisierung als Aufgabe und Herausforderung des Verwaltungsrechts

#### d. Europäisches Verwaltungsrecht

- Europäisches Wirtschaftsrecht (Grundfreiheiten, Wettbewerbsrecht, Subventionsrecht; Landwirtschaftsrecht; Außenhandelsrecht), Europäisierung des Verwaltungsrechts einschließlich des Staatshaftungsrechts und des Rechtsschutzes.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Studierenden müssen die Zulassung zur Klausur beim Zentralen Prüfungsamt beantragen (Meldung). Die Meldung zur Prüfung ist nur innerhalb der zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden fünfwoöchigen Meldefrist zulässig (Ausschlussfrist). Bei der ersten Meldung erfolgt die verbindliche Festlegung des von dem Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs. Eine Änderung der Festlegung kann nur nach einem als nicht unternommen geltenden Freiversuch nach § 31 Absatz 1 Satz 1 erfolgen. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn das Zentrale Prüfungsamt nicht innerhalb von vier Wochen nach den in Satz 2 genannten

Terminen die Zulassung schriftlich unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 versagt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „spätestens eine Woche“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jedes professorale oder habilitierte Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald kann eine Studienarbeit betreuen und legt auch das Thema fest.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das nach Absatz 2 festgelegte Thema der Studienarbeit wird grundsätzlich innerhalb der ersten beiden Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit des Semesters, in dem der Studierende gemäß § 24 angemeldet wurde, durch das Zentrale Prüfungsamt ausgegeben. Der Prüfungsausschuss kann einen hiervon abweichenden Ausgabetermin festlegen. Dieser ist im Falle einer allgemeinen Terminverschiebung hochschulöffentlich bekannt zu geben. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll nach dem Termin der Klausur (§ 25) erfolgen.“

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Regelprüfungstermine“ durch das Wort „Regelprüfungstermin“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll spätestens bis zum Ende des zehnten Semesters erstmals vollständig abgelegt worden sein. Prüfungsleistungen können vor diesem Regelprüfungstermin erbracht werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.“

16. § 30 wird wie folgt gefasst: „**§ 30 (aufgehoben)**“

17. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist eine Prüfungsleistung der Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Studienarbeit und mündliche Prüfung können nur zusammen wiederholt werden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

18. § 37 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 37 Übergangsregelungen**

(1) Die durch die Änderungssatzung vom 05. April 2016 erfolgten Änderungen der §§ 17, 18 und 21 gelten nur für Studierende, die ihr rechtswissenschaftliches Studium nach Inkrafttreten der Änderungssatzung aufgenommen haben. Dies gilt nicht für im Freiversuch unternommene Versuche, sofern die Voraussetzungen des § 18 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 19. Februar 2013 geltenden Fassung vorliegen.

(2) Die durch die Änderungssatzung vom 05. April 2016 erfolgte Änderung gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 4 h) tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

(3) Die durch Änderungssatzung vom 14. Februar 2019 erfolgte Neufassung des § 23 Absatz 2 Nr. 2 ist auf sämtliche Prüfungen (§§ 25, 26, 28) im Schwerpunkt „Kriminologie und Strafrechtspflege“, einschließlich Wiederholungsprüfungen, ab dem Sommersemester 2020 anzuwenden; bei der Studienarbeit (§ 26) kommt es dabei auf den Termin der Präsentation an. Ab diesem Zeitpunkt ist die bisherige Regelung nicht mehr anzuwenden.

(4) Die Änderungssatzung vom 18. Februar 2020 gilt für alle Schwerpunktbereichsprüfungen, die nach Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1755) abgelegt werden. Die durch die siebte Änderungssatzung vom 16. April 2021 erfolgten Änderungen in § 29 und § 32 gelten für alle Schwerpunktbereichsprüfungen und Wiederholungsprüfungen, die ab Wintersemester 2020/2021 abgelegt werden.

(5) Die durch die siebte Änderungssatzung vom 16. April 2021 erfolgte Neufassung des § 23 Absatz 2 zur Ablösung des Schwerpunktbereichs „Recht der Wirtschaft“ durch die Schwerpunktbereiche „Unternehmen und Arbeit“ und „Unternehmen und Medien“ gilt für alle Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, die ab dem Wintersemester 2021/2022 abgelegt werden; bei der Studienarbeit (§ 26) kommt es dabei auf den Termin der Präsentation an. Ab diesem Zeitpunkt ist die bisherige Regelung nicht mehr anzuwenden. Im Schwerpunktbereich „Recht der Wirtschaft“ erworbene Prüfungsleistungen gelten als Prüfungsleistungen in den neuen Schwerpunktbereichen „Unternehmen und Arbeit“ und „Unternehmen und Medien“.

(6) Prüfungen im bisherigen Schwerpunkt „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“ werden letztmalig für den ersten regulären Versuch im Sommersemester 2023 angeboten, im Übrigen letztmalig im Sommersemester 2025; zum Lehrangebot siehe die Übergangsvorschrift in der Studienordnung.

(7) Die durch die siebte Änderungssatzung vom 16. April 2021 erfolgten Änderungen der §§ 17 und 18 Absatz 4 bezüglich des Stoffumfangs der Anfängerübung im Privatrecht gelten ab Wintersemester 2022/2023. Das gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

(8) Studierende, die im Wintersemester 2020/21 oder Sommersemester 2021 eine Fachprüfung der Zwischenprüfung absolviert und endgültig nicht bestanden haben, erhalten einmalig einen weiteren Prüfungsversuch. Gleiches gilt für Studierende, die eine Fachprüfung der Zwischenprüfung im Sommersemester 2020 absolviert und endgültig nicht bestanden haben, sofern sie bis 31. März 2021 einen schriftlichen Antrag auf Wiederholung der Fachprüfung beim Zentralen Prüfungsamt stellen. Dieser Versuch wird auf die Zahl der nach dieser Ordnung zulässigen Versuche angerechnet. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines Täuschungsversuchs endgültig nicht bestanden wurde.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 14. April 2021, der mit Beschluss des Senats vom 20. Mai 2020 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, ferner aufgrund der Genehmigung der Rektorin vom 16. April 2021 sowie der Genehmigung des Justizministeriums vom 2. Juni 2021.

Greifswald, den 16. April 2021

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Prof. Dr. rer. nat. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 10.09.2021